

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/185**

**BMF-080700/0027-II/12/2018**  
**BG, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird**

**Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

- 1) Die eingehende Überprüfung des Begutachtungsentwurfes ergibt, dass die darin vorgeschlagenen Novellierungen zweckmäßig sind und grundsätzlich keinen Grund zu kritischen Anmerkungen darstellen.
- 2) Hervorgehoben wird, dass die zeitliche Vorverlagerung der Verpflichtung zur Einmeldung des Bearbeitungsstandes (Status) vorgesehen ist, sodass bereits „beantragt“ oder „gewährt“ in der Transparenzdatenbank aufscheint. Dies ist auf den ersten Blick zweckmäßig, da auf diese Weise Mehrfach- bzw Überförderungen hintangehalten werden können; und nicht im Nachhinein, in der Aufarbeitung des „ausbezahlt“-Status, Rückforderungen durchzusetzen und gegebenenfalls auch als uneinbringlich auszubuchen sind.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auf diese Weise die Problematik auftreten kann, dass parallele Vorgänge zum Nachteil des Förderwerbers auch parallel „zurückgestellt“ oder „abgewiesen“ werden, da für den einen wie für den anderen abfragenden Fördergeber ein möglicher konkurrierender Fördertatbestand im Bearbeitungsstatus angezeigt wird und ohne entsprechende Koordinierung das – wohl vom Gesetzgeber nicht erwünschte – Ergebnis eintreten kann, dass der Förderwerber am Ende weder das eine, noch das andere erhält, da beide Fördergeber aufgrund der eingemeldeten „Beantragung“ ablehnend entscheiden.



Insbesondere dann, wenn es sich um zeitlich befristete Fördervorgänge handelt, oder aber der Förderzweck auf einen Förderzeitpunkt abstellt, kann dies zu unerwünschten Ergebnissen führen.

Es wäre daher zweckmäßig, für diesen Fall auch eine „Clearingstelle“ vorzusehen, welche die Koordinierung von Mehrfacheinmeldungen vornimmt; oder aber eine Systematik, die sicherstellt, dass – etwa nach einem zeitlichen Prioritätsprinzip – parallele Förderansuchen zum selben Förderungszweck bei unterschiedlichen Fördergebern, welche sich auf diese Weise durch die Transparenzdatenbank frühzeitig feststellen lassen, in der zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden und auf diese Weise eine negative Auswirkung hintangestellt werden kann.

- 3) Die Anpassungen zum Datenschutz unter Bedachtnahme auf die Regelungen der DSGVO sind zweckmäßig und verstärken den Schutz der Daten der Förderungswerber, dies wird ebenfalls positiv hervorgehoben.

- 4) Bereits in der Stellungnahme zum TDBG 2012 wurde vorgetragen:

§ 32 regelt die Einzelheiten zur Vornahme einer Transparenzportalabfrage.

Abs 4 stellt fest, dass das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts gem § 8 RAO nicht zum Erhalt der Leseberechtigung für die Daten des Vollmachtgebers berechtigt.

Der Ausschluss des Erhalts der Leseberechtigung für die Daten des Vollmachtgebers stellt eine sachlich nicht begründete Einschränkung des umfassenden Vertretungsrechts im Sinne des § 8 RAO dar, welche ausdrücklich die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten, darstellt. Die Einschränkung ist – abgesehen davon, dass eine Ausführung in den Erläuternden Bemerkungen nicht erfolgt ist – unter Verweis auf die etwa bei der Vornahme einer Abfrage zum steuerlichen Einheitswert über FinanzOnline, nicht erforderlich: Auch hier ist die Abfrage durch den berufsmäßigen Parteienvertreter unter Verweis auf die Vollmacht zulässig, die Kontrollfunktion erfolgt – ebenso ist dies im Transparenzdatenbankgesetz ja vorgesehen – durch eine Mitteilung der erfolgten Abfrage an den Leistungsempfänger.

**Der ÖRAK erinnert daran, dass er sich bereits 2012 gegen die Bestimmung des § 32 Abs 4 ausgesprochen hat und fordert aus Anlass der Novellierung die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.**

- 5) Ebenfalls in der Stellungnahme zum TDBG 2012 wurde vorgetragen:

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass zu zwei wesentlichen Tätigkeitsbereichen der Rechtsanwälte eine Regelung zum Erhalt der Leseberechtigung für die Daten nicht vorgesehen wurde: Zum einen ist dem vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter die Möglichkeit zum Erhalt der

Leseberechtigung für die Daten des Schuldners einzuräumen, dies insbesondere aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Erfassung des insolvenzunterworfenen Vermögens; und zum anderen wurde die entsprechende Befugnis zum Erhalt der Leseberechtigung für die Daten jener Personen nicht aufgenommen, zu welchen der Rechtsanwalt als Erwachsenenvertreter bestellt ist. Gerade für diesen Anwendungsfall würde sowohl der Zweck gem § 2 Abs 1 und 2 in für die Betroffenen wertvoller Weise erreicht werden.

**Es wird daher aus Anlass der Novellierung erneut gefordert, Rechtsanwälten in der Funktion als Insolvenzverwalter sowie als Erwachsenenvertreter die Leseberechtigung einzuräumen.**

Wien, am 21. Dezember 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

